

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Betreuung an Grundschulen
und für die Verpflegung an
Grundschulen und
Gemeinschaftsschule der Stadt
Göppingen**

Gültig ab dem 01.05.2021

Inhalt

I.	Allgemeine Richtlinien	3
§1	Trägerschaft	3
§2	Betreuungsinhalte	3
§3	Ausschluss	3
§4	Schließzeiten	4
§5	Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung	4
§6	Besonderheiten	5
§7	Anerkennung	6
§8	In-Kraft-Treten	6
II.	Die Schulzeit	7
§9	Betreuungsangebote	7
§10	Betreuungsentgelte	8
§11	Verpflegungsangebote	9
§12	Verpflegungsentgelte	9
§13	Anmelde- und Aufnahmeverfahren	10
§14	Entstehen der Fälligkeiten	11
§15	Abmeldung, Kündigung	11
III.	Die Ferienzeit	12
§16	Ferien- Betreuungsangebote	12
§17	Ferienbetreuungsentgelte	13
§18	Ferien- Verpflegungsangebote	14
§19	Ferien- Verpflegungsentgelte	14
§20	Ferien- Anmelde- und Aufnahmeverfahren	14
§21	Entstehung und Fälligkeiten der Entgelte	15
§22	Abmeldung, Stornierung	15

I. Allgemeine Richtlinien

§1 Trägerschaft

In Göppingen werden den Schülerinnen und Schülern an städtischen Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und weiterführenden Schulen im Sekundarbereich (Klassenstufe 5) zusätzliche und ergänzende Betreuungsformen sowie eine Mittagessensverpflegung außerhalb des Schulunterrichts angeboten. Träger dieser kostenpflichtigen Angebote ist die Stadt Göppingen.

§2 Betreuungsinhalte

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Sie beinhalten insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten sowie eine Hausaufgabenbetreuung bei der kommunalen Ganztagsbetreuung bis 17 Uhr. Ein Unterricht findet nicht statt.

§3 Ausschluss

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinander folgende Monate.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.

-
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

§4 Schließzeiten

- (1) Im Herbst eines jeden Kalenderjahres schließen die kommunalen Betreuungsstandorte im Rahmen des Göppinger Betriebsausfluges für einen Tag den Standort.
- (2) In den Weihnachtsferien findet an keinem Standort eine Ferienbetreuung statt.
- (3) Jeder Standort hat einen individuell geplanten Schließtag pro Kalenderjahr. Dieser wird zur konzeptionellen Weiterentwicklung des Standortes genutzt und 14 Tage im Vorfeld schriftlich mitgeteilt.

§5 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler in ihrer Gruppe verantwortlich.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind während der Betreuung unfallversichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf den Betreuungszeitraum sowie den Weg zwischen dem Zuhause der Schülerinnen und Schüler und der Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (3) Die Betreuungskräfte können für den Weg zur Schule bzw. von der Schule nach Hause keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die zu den festgelegten Zeiten nicht abgeholt

werden. Eine über die festgelegten Betreuungszeiten hinausgehende Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

- (4) Für Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung an den Grundschulen entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler, die in die Betreuungsangebote mitgebracht werden. Es wird empfohlen diese Gegenstände namentlich zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

§6 Besonderheiten

- (1) In Einzelfällen kann die Leitung des Referats Schulen und Sport über eine abweichende Regelung bei den Aufnahme- und Abmeldekriterien der Betreuungsformen und der Mittagsverpflegung sowie bei der Festsetzung und der Rückerstattung von Entgelten entscheiden.
- (2) Über Ausnahmen bei der Erfüllung der Mindestteilnehmerzahl an einem Schulstandort entscheidet die Leitung des Referats Schulen und Sport.
- (3) Kinder werden von den Betreuern zu den Endzeiten um 13.00 Uhr, 14.00 Uhr oder 17.00 Uhr selbstständig nach Hause geschickt, sofern keine Abholung durch die Erziehungsberechtigten stattgefunden hat.
- (4) Ein Verlassen der Betreuung zu individuellen Zeiten kann nicht durch einen Telefonanruf oder eine schriftliche Einverständnis erfolgen, sondern muss persönlich durch einen Erziehungsberechtigten geschehen.

§7 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung für eine Betreuungsform und für die Mittagsverpflegung durch den/die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich anerkannt.

§8 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die bis zum 30.04.2021 geltende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuung an Grundschulen der Stadt Göppingen in der Fassung vom 01.08.2017 aufgehoben.

II. Die Schulzeit

§9 Betreuungsangebote

(1) Folgende Betreuungsformen werden angeboten:

Betreuungsangebote	Betreuungsstunden pro Woche (in der Schule)	Tägliche Betreuungszeit
Verlässliche Grundschule	30 Stunden (inklusive Schulunterricht)	Betreuung täglich von 7–13 Uhr vor und nach dem Schulunterricht
Verlässliche Grundschule mit Flexibler Nachmittagsbetreuung	35 Stunden (inklusive Schulunterricht)	Betreuung täglich von 7–14 Uhr vor und nach dem Schulunterricht
Kommunale Ganztags- betreuung an Halbtags- grundschulen	50 Stunden (inklusive Schulunterricht und AGs)	Betreuung täglich von 7–17 Uhr vor und nach dem Schulunterricht
Kommunale Betreuung an Ganztagsgrundschulen	50 Stunden (inklusive Schulunterricht und Ganztagsbetrieb mit 32 Std.)	Betreuung täglich von 7–17 Uhr außerhalb des Ganztagsschul- betriebs (je 8 Std. an 4 Tagen)
Ferienbetreuung an Grundschulen	30 Stunden bis 13 Uhr 50 Stunden bis 17 Uhr	Betreuung von 7–13 Uhr und von 7–17 Uhr in den Schulferien außer samstags, sonntags, feiertags und in den Weihnachtsferien

(2) Die Mindestteilnehmerzahl für jede Betreuungsform pro Schule beträgt 8 Schülerinnen und Schüler.

§10 Betreuungsentgelte

- (1) Für die Betreuung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Benutzungsentgelt in folgender Höhe erhoben:

Betreuungsformen und Entgelte für 5 Tage die Woche	Pro Monat nach Anzahl der Kinder in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	ab 4 Kindern
Verlässliche Grundschule von 7–13 Uhr	29,00 €	23,20 €	20,30 €	17,40 €
Verlässliche Grundschule mit Flexibler Nachmittagsbetreuung von 7–14 Uhr	34,00 €	27,20 €	23,80 €	20,40 €
Betreuungsformen und Entgelte für 5 Tage die Woche	Pro Monat nach Anzahl der Kinder in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	ab 4 Kindern
Kommunale Ganztagsbetreuung an Halbtagesgrundschulen von 7–17 Uhr	58,00 €	46,40 €	40,60 €	34,80 €
Kommunale Betreuung an Ganztagsgrundschulen von 7–17 Uhr	29,00 €	23,20 €	20,30 €	17,40 €

Inhabern der städtischen Bonuskarte wird eine Ermäßigung von 25 % gewährt

- (2) Maßgeblich für die Höhe des Benutzungsentgelts sind die Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren sowie die vereinbarte Betreuungsform. Auf Antrag und Nachweis der Sorgeberechtigten werden Geschwisterkinder über 18 Jahren für die Dauer des Kindergeldbezugs bei der Ermittlung der Kinderzahl in der Familie berücksichtigt. Stichtag ist jeweils der Erste des Abrechnungsmonats. Änderungen im Familienstand (Geburt eines weiteren Kindes, Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) und Änderungen bei der Kindergeldberechtigung eines volljährigen Kindes sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Das Benutzungsentgelt für Betreuungsangebote an Schultagen wird auf 11 Monatsraten verteilt. Der Monat August ist kostenfrei. Inhabern der städtischen Bonuskarte wird eine Ermäßigung in Höhe von 25% gewährt.

§11 Verpflegungsangebote

- (1) An allen städtischen Halbtags-Grundschulen wird den Schülerinnen und Schülern, die nach 13.00 Uhr betreut werden, ein Mittagessen angeboten. Dieses Verpflegungsangebot gilt auch für die Ganztags Schülerinnen und -schüler der Ganztags-Grundschulen und der Gemeinschaftsschule im Sekundarbereich.
- (2) An den Tagen, an denen die kommunale Ganztagesbetreuung (nach 14 Uhr) an einer Halbtagschule genutzt wird, muss ein Verpflegungsangebot hinzugebucht werden.
- (3) Es können im Voraus festgesetzte einzelne Wochentage oder die gesamte Woche für eine Mittagsverpflegung vereinbart werden.
Eine Änderung der gebuchten Wochentage ist spätestens bis zum 14. eines Monats zum Ende des darauf folgenden Monats möglich.
- (4) An Ganztagschulen nach §4a ist von Montag bis Donnerstag eine Verpflegung verbindlich zu buchen.

§12 Verpflegungsentgelte

- (1) Für die Verpflegung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Verpflegungsentgelt in folgender Höhe erhoben:

Verpflegungsentgelte (Mittagessen) pro Schüler/-in und pro Monat ¹⁾					
Tage pro Woche	an 1 Tag	an 2 Tagen	an 3 Tagen	an 4 Tagen	an 5 Tagen
Entgelt pro Monat	14,60 €	29,10 €	43,60 €	58,10 €	72,60 €
¹⁾ Eine Ermäßigung für Inhaber der Bonuskarte ist beim Verpflegungsentgelt nicht möglich.					

-
- (2) Zur Zahlung der Entgelte sind die Sorgeberechtigten verpflichtet. Leistungsschuldner ist auch, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Mittagessen in der Schulmensa ist auf Antrag für Bezieher von ALG II oder Wohngeld im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) kostenfrei möglich.

§13 Anmelde- und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Betreuungsangebote und in die Mittagsverpflegung erfolgt im Rahmen von privatrechtlichen Betreuungsverträgen. Die von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Anmeldevordrucke für die jeweilige Betreuungsform und Mittagsverpflegung stellen noch keinen Vertrag mit der Stadtverwaltung Göppingen dar. Erst mit schriftlicher Bestätigung der Stadt über die Aufnahme in die Betreuung und Verpflegung entsteht ein privatrechtliches Vertragsverhältnis.
- (2) In eine Betreuungsgruppe werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die eine Grundschule in Göppingen besuchen, an der die gewünschten Betreuungsformen eingerichtet sind. Die Aufnahme in eine Betreuungsform kann jederzeit erfolgen, soweit Plätze vorhanden sind. Kinder von Berufstätigen werden vorrangig aufgenommen. Die schriftliche Anmeldung ist spätestens bis zum 15. eines Monats zum 1. des darauffolgenden Monats möglich.
- (3) Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung an Schultagen hat 6 Wochen vor Verpflegungsbeginn schriftlich zu erfolgen. Verpflegungsbeginn ist immer nur zum 1. eines Monats möglich.
- (4) Der Vertrag über die Mittagsverpflegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern er nicht 14 Tage vor Schuljahresende gekündigt wird.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schülerbetreuung und auf die Mittagsverpflegung besteht nicht.

§14 Entstehen der Fälligkeiten

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunkts und erlischt nur durch ordnungsgemäße Kündigung oder durch Ausschluss. Für die Folgemonate entsteht die Gebühr jeweils zum 1. eines Monats. Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit wird nicht erstattet.
- (2) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte für die Betreuungsangebote sowie die Verpflegungsentgelte sind ohne Kürzung zum 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers.

§15 Abmeldung, Kündigung

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten oder ein Wechsel der Betreuungsform ist spätestens bis zum 14. eines Monats zum Ende des darauf folgenden Monats möglich. Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- (2) Die Mittagsverpflegung kann zum 14. des Monats, auf das Ende des Folgemonats gekündigt werden.
- (3) Der Betreuungsvertrag für alle Betreuungsarten und für die Mittagsverpflegung endet auch ohne schriftliche Kündigung mit dem Ablauf des Besuchs der Grundschule und dem Eintritt in eine weiterführende Schule. Eine Ausnahme gilt für die Ganztagsgrundschüler der Gemeinschaftsschule. Dort kann nach Rücksprache mit der Schulleitung die Mittagsverpflegung beim Wechsel in die Sekundarstufe ohne Kündigung und Neuanmeldung fortgeführt werden.

III. Die Ferienzeit

§16 Ferien- Betreuungsangebote

(1) Folgende Betreuungsformen werden je nach Ferien angeboten:

- **1 bis 2 Ganztagsstandorte** von 7.00 – 17.00 Uhr
 - Inklusive Mittagsverpflegung
 - Mit Ganztagesausflügen und Exkursionen

- **1 bis 4 Halbtagsstandorte** von 7.00 – 13.00 Uhr
 - Ohne Mittagsverpflegung
 - Mit Halbtagesausflügen und Exkursionen

(2) Bei der Ferienbetreuung werden feste Standorte durch das Referat Schulen und Sport zu Beginn des Schuljahres festgelegt. Die Betreuung kann, unter Berücksichtigung der Betreuungszeiten und Platzkapazitäten, an allen Standorten frei gebucht werden.

(3) In den Sommerferien können auch Kinder angemeldet werden, welche sich im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule befinden, wie auch dem Übergang von der Grund- zur weiterführenden Schule.

(4) Die Betreuungszeiten der einzelnen Standorte und der Ferienprogrammgestaltung sind in der Bring- und Abholsituation zu beachten und einzuhalten.

§17 Ferienbetreuungsentgelte

(1) Für die Ferienbetreuung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Benutzungsentgelt in folgender Höhe erhoben:

Schülerferienbetreuung	Pro Woche nach Anzahl der Kinder in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	ab 4 Kindern
Ferienbetreuung von 7.00 –13 Uhr	40,00 €	32,00 €	28,00 €	24,00 €
Ferienbetreuung von 7–17 Uhr inklusive Mittagsverpflegung (21€)*	101,00 €	85,00 €	77,00 €	59,00 €

*Eine Ermäßigung für Bonuskarteninhaber mit 50 % ist für den Anteil der Verpflegung nicht möglich

(2) Maßgeblich für die Höhe des Benutzungsentgelts sind die Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren sowie die vereinbarte Betreuungsform. Auf Antrag und Nachweis der Sorgeberechtigten werden Geschwisterkinder über 18 Jahren für die Dauer des Kindergeldbezugs bei der Ermittlung der Kinderzahl in der Familie berücksichtigt. Stichtag ist jeweils der 1. des Abrechnungsmonats. Änderungen im Familienstand (Geburt eines weiteren Kindes, Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) und Änderungen bei der Kindergeldberechtigung eines volljährigen Kindes sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Für die Ferienbetreuung ist die Anmeldung nur wochenweise möglich. Einzelne Ferientage können nicht vereinbart werden. Verkürzte Ferienwochen mit weniger als 4 Betreuungstagen werden tageweise berechnet.

(4) Bei Kindern, die keine städtische Grundschule besuchen, wird für die Ferienbetreuung, ein Preisaufschlag von 50% auf die Betreuungsgebühr erhoben. Dies gilt nicht für Kinder städtischer Mitarbeiter.

§18 Ferien- Verpflegungsangebote

- (1) Bei einer Betreuung bis 13.00 Uhr kann keine Mittagsverpflegung angeboten werden.
- (2) Bei einer Betreuung von 7.00 - 17.00 Uhr ist die Mittagsverpflegung bereits im Betreuungsentgelt enthalten.
- (3) Eine Betreuung bis 17.00 Uhr ist nur mit der inkludierten Mittagsverpflegung zu buchen.

§19 Ferien- Verpflegungsentgelte

- (1) Die Verpflegungsentgelte sind in den Betreuungsgebühren der 7.00 – 17.00 Uhr Standorte bereits inkludiert.
- (2) Es ist keine Buchung einzelner Verpflegungstage möglich.

§20 Ferien- Anmelde- und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Ferienangebote und in die Mittagsverpflegung erfolgt im Rahmen von privatrechtlichen Betreuungsverträgen. Diese werden durch die von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Anmeldevordrucke für die jeweilige Betreuungsform und Mittagsverpflegung durch eine schriftliche Bestätigung der Stadt über die Aufnahme begründet.
- (2) Die Anmeldung zur Betreuung in den Schulferien, hat unter Verwendung der Vordrucke der Stadt Göppingen in Schriftform zu geschehen. Die Formulare hierfür stehen auf der städtischen Internetseite zum Download bereit und sind zudem in jedem Schulsekretariat, sowie bei der Stadtverwaltung – im Referat Schulen und Sport – erhältlich.

Die Anmeldung muss spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich bei der Stadtverwaltung – beim Referat Schulen und Sport – vorliegen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Ferienbetreuung besteht nicht.
- (4) Kinder, die keine städtische Grundschule besuchen, werden in der Ferienbetreuung, sofern noch Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, ebenfalls betreut.
- (5) Kinder städtischer Mitarbeiter, werden auch dann berücksichtigt, wenn sie keine städtische Grundschule besuchen.
- (6) Sollten alle vorhandenen Betreuungsplätze am gewünschten Standort vergeben sein, werden die Eltern von Trägerseite kontaktiert, um hinsichtlich der Betreuung gegebenenfalls auf einen anderen Standort ausweichen zu können.
- (7) Die Betreuungsplätze an den Schulen werden nach dem Eingangsdatum der Anmeldungen vergeben.

§21 Entstehung und Fälligkeiten der Entgelte

- (1) Die Entgelte für die Ferienbetreuung werden zum 1. des Kalendermonats vor den jeweiligen Schulferien fällig.

§22 Abmeldung, Stornierung

- (1) Eine Stornierung der Ferienbetreuung und der daraus resultierenden Gebühren ist bis 4 Wochen vor Ferienbeginn möglich. Danach ist keine kostenfreie Stornierung der Anmeldung mehr möglich und das Ferienbetreuungsentgelt ist in voller Höhe zu bezahlen.